

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der
Pikobello Gebäudereinigung GmbH**

(im Folgenden auch „Pikobello“ genannt,) Stand 02/2024

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Für den Geschäftsverkehr der „Pikobello“ gelten ausschließlich die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner der „Pikobello“ wird im Folgenden auch Kunde genannt. Die gegenständlichen AGB gelten ebenso für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die gegenständlichen AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - sowie Ergänzungen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von „Pikobello“ ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von „Pikobello“ sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Angebot hervorgeht. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anfrage/Bestellung des Kunden durch „Pikobello“ (Auftragsbestätigung) oder der konkludenten Annahme durch diese kommt es zum Vertragsabschluss.
- 2.2 Sollten Bestellungen von einem Angebot abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von „Pikobello“ schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Je nach Art und Ausgestaltung der konkreten Geschäftsbeziehung zum Kunden bietet „Pikobello“ die zu erbringenden Leistungen zu Stundensätzen nach tatsächlichem Aufwand oder zu Pauschalpreisen an.

3. Zusatzaufträge

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann „Pikobello“ dem Kunden von diesem erteilte allfällige Zusatzaufträge oder Auftragsänderungen – zusätzlich zum bisher vereinbarten Entgelt – zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise von „Pikobello“ sind in EURO sowie „netto“ angegeben. Die Umsatzsteuer wird folglich zusätzlich zum jeweiligen Nettobetrag in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Preisangaben sind - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde - freibleibend.
- 4.2 Von „Pikobello“ gewährte Rabatte werden bei Zahlungsverzug, Eröffnung einer Insolvenz, oder Einleitung eines Restrukturierungs- bzw. Reorganisationsverfahrens des Kunden hinfällig und ist „Pikobello“ diesfalls berechtigt, sämtliche Preise in regulärer Höhe – sohin unrabattiert – gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 4.3 Bei auf Dauer abgeschlossenen Verträgen wird Wertbeständigkeit der Preise samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Schwankungen ziehen eine entsprechende und automatische Änderung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes nach sich. Überschreiten die Schwankungen neuerlich vorgenannte Grenzen tritt eine weitere Anpassung ein, wobei die zuletzt zur Anpassung herangezogene Indexzahl stets als Grundlage (100%) gilt.
- 4.4 Die Unterlassung der (gerichtlichen) Einforderung des Aufwertungsbeitrages durch „Pikobello“ gilt unbeschadet der Verjährungsbestimmungen nicht als Verzicht, so lange nicht eine ausdrückliche Verzichtserklärung abgegeben wurde.

5. Zahlungsbedingungen / Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, wird „Pikobello“ (bspw. bei einer längeren Vertragsbeziehung und/oder monatlicher Pauschalvereinbarung) die jeweils erbrachten Leistungen grundsätzlich in monatlichen Abständen zur Abrechnung bringen. „Pikobello“ steht es allerdings auch frei, Rechnungen für kürzere Zeiträume zu legen.
- 5.2 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde und der Rechnung kein anderes Zahlungsziel zu entnehmen ist, sind sämtliche an den Kunden fakturierten Rechnungen grundsätzlich unmittelbar nach Erhalt und ohne Berechtigung zum Skontoabzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist „Pikobello“ ohne weitere Mahnung jedenfalls berechtigt, Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß (gegenüber Unternehmern im Sinne des § 456 UGB, gegenüber

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Pikobello Gebäudereinigung GmbH

(im Folgenden auch „Pikobello“ genannt,) Stand 02/2024

- Verbrauchern im Sinne des § 1000 ABGB) zusätzlich zum offenen Forderungsbetrag gegenüber dem Kunden anzusprechen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, „Pikobello“ sämtliche aus einem Zahlungsverzug resultierende Schäden, Spesen, Kosten und Verzugszinsen zu ersetzen.
- 5.3 Auf die Bestimmungen des § 458 UGB und § 1333 ABGB wird verwiesen und ist „Pikobello“ gegenüber dem Kunden jedenfalls berechtigt, die dort angeführten Pauschalbeträge/Betriebskosten geltend zu machen.
- 5.4 Wurde zwischen „Pikobello“ und dem Kunden eine Anzahlung vereinbart, ist diese vom Kunden sofort, jedenfalls aber vor Beginn der Reinigungstätigkeiten, zu begleichen (Überweisungsbestätigung ausreichend). Sollte eine vereinbarte Anzahlung vom Kunden nicht fristgerecht getätigt werden, ist „Pikobello“ zu keinerlei Leitungen verpflichtet und kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag unwiderruflich auf ein Bankkonto von „Pikobello“ gutgeschrieben wurde. Bei mehreren Forderungen gegen den Kunden, kann „Pikobello“ ungeachtet einer allfälligen abweichenden Widmung des Kunden frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- 5.6 Gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist „Pikobello“ weiters berechtigt, die Leistungserbringung (auch aus anderen Aufträgen des Kunden) bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen Forderungen zu verweigern.
- 5.7 Bei Annahmeverzug des Kunden werden Forderungen von „Pikobello“ wie bspw. Anfahrtkosten, Kosten für Bereitstellung von Personal und Material, etc. sofort zur Zahlung fällig und stehen „Pikobello“ jedenfalls zu. Im Übrigen ist der Kunde (verschuldensunabhängig) verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen. „Pikobello“ ist diesfalls außerdem berechtigt, neue Leistungstermine unter Berücksichtigung ihrer sonstigen betrieblichen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

6. Vertragslaufzeit und Haftungsbestimmungen

- 6.1 Verträge über Dauerreinigungen gelten – insofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Sowohl der Kunde als auch „Pikobello“ sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich aufzukündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigung beim Vertragspartner zu laufen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich im Falle der Vertragsbeendigung – ungeachtet des Umstandes, welche Partei die Aufkündigung erklärt hat – unmittelbar an das Vertragsende anknüpfend zur Abnahme respektive sofortigen und gründlichen Überprüfung des von „Pikobello“ gereinigten Objektes. Auf Wunsch von „Pikobello“ bei der Abnahme ein eigener Mitarbeiter oder eine sonstige Vertrauensperson beizuziehen.
- 6.4 **Allfällige vom Kunden festgestellte Schäden/Mängel sind „Pikobello“ unmittelbar, spätestens aber drei Tage, nach der erfolgten Abnahme schriftlich und entsprechend nachvollziehbar dokumentiert bekanntzugeben, andernfalls der Kunde seine vermeintlichen Ansprüche gegenüber „Pikobello“ gänzlich verliert. Sollte der Kunde keine Abnahme durchführen, wird angenommen, dass der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde und verzichtet der Kunde dadurch auf die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen aus vermeintlichen Schäden gegenüber „Pikobello“.**
- 6.5 **Insofern der Kunde der Meinung sein sollte, dass seitens „Pikobello“ bestimmte und beauftragte Tätigkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, hat der Kunde dies „Pikobello“ unverzüglich, spätestens bis drei Tage nach der jeweils vereinbarungsgemäß zu erbringenden Tätigkeit, schriftlich und entsprechend nachvollziehbar dokumentiert mitzuteilen, andernfalls der Kunde allfällige daraus resultierende Ansprüche gegenüber „Pikobello“ verliert.**
- 6.6 Der Kunde ist nur dann berechtigt, eigene Ansprüche gegenüber Forderungen von „Pikobello“ aufzurechnen, wenn „Pikobello“ die entsprechende Forderung des Kunden entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde.
- 6.7 Zum Schadenersatz ist „Pikobello“ in allen in Betracht kommenden Fällen – ausgenommen Personenschäden – nur dann verpflichtet, wenn „Pikobello“ oder ihr gesetzlich zurechenbare Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Beweislast liegt beim jeweiligen Kunden. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen „Pikobello“ verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber drei Jahre nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Der Ersatz von Folgeschäden und

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der
Pikobello Gebäudereinigung GmbH**
(im Folgenden auch „Pikobello“ genannt,) Stand 02/2024

Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und entgangenem Gewinn ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6.8 In allen Fällen, in denen „Pikobello“ nach den gegenständlichen AGB eine Ersatzpflicht trifft, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund grundsätzlich mit dem bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits vom Kunden an „Pikobello“ bezahlte Entgelt begrenzt, wobei bei Verträgen auf unbestimmte Zeit, welche bereits länger als ein Jahr laufen, ein Jahresentgelt als maximale Haftungshöchstgrenze vereinbart wird. Bei Verträgen mit Pauschalvereinbarung stellt der vereinbarte Pauschalbetrag die Haftungshöchstgrenze dar.
- 6.9 Im Falle eines Geschäftsabschlusses mit einem Verbraucher wird die Haftung von „Pikobello“ – in Abweichung des Punktes 6.7 – lediglich für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.10 Insofern, in welchem Fall auch immer, allenfalls ein Pönale zu Lasten von „Pikobello“ vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.11 Eine Haftung von „Pikobello“ aus der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung im Zusammenhang mit höherer Gewalt wird ebenso ausgeschlossen.

7. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Vertragsbeziehung mit „Pikobello“ und darüber hinaus für einen Zeitraum von einem Jahr, keine Mitarbeiter von „Pikobello“ direkt abzuwerben oder einem Konkurrenzunternehmen – unmittelbar oder mittelbar – zuzuführen sowie diese durch Umgehung von „Pikobello“ direkt mit Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Insofern der Kunde gegen diese Vertragsbestimmung verstößt, wird (verschuldensunabhängig) pro Vertragsverstoß ein Pönale iHv EUR 5.000,00 vereinbart. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hievon gänzlich unberührt.

8. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle unwirksamer Vorschriften tritt eine Regelung, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 9.2 „Pikobello“ ist jedenfalls berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.
- 9.3 Verträge mit „Pikobello“ unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- 9.4 Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen mit „Pikobello“ bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.